

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Kamionka

Datum:
16.06.2021

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Energiewende in Stadt und Landkreis Lüneburg vorbereiten" (Antrag der SPD-Fraktion vom 30.05.2021, eingegangen am 14.06.2021, 10:10 Uhr)

Beratungsfolge:

| Öffentl. Status | Sitzungs- datum | Gremium |
|--------------------|--------------------|-----------------------------|
| N | 24.06.2021 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 01.07.2021 | Rat der Hansestadt Lüneburg |

Sachverhalt:

s. Antrag der SPD-Fraktion „Energiewende in Stadt und Landkreis Lüneburg vorbereiten“ vom 30.05.2021, eingegangen am 14.06.2021 um 10:10 Uhr.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme der Verwaltung
aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja
 - Nein
- Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der SPD-Fraktion „Energiewende in Stadt und Landkreis Lüneburg vorbereiten“ vom 30.05, eingegangen am 14.06.2021

Beratungsergebnis:

| | Sitzung am | TOP | Ein- stimmig | Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen | lt. Be- schluss- vorschlag | abweichende(r) Empf /Beschluss | Unterschr. des Proto- kollf. |
|---|------------|-----|-----------------|--|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Stadtratsfraktion
im Rat der Hansestadt Lüneburg

Eingang 14.06.2021, 10¹⁰ Uhr
Silb

SPD Stadtratsfraktion – Auf dem Meere 14-15 – 21335 Lüneburg

Herrn Oberbürgermeister Ulrich Mädge
Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

MD
14/6

847/Admin

30.05.2021

Antrag zur Ratssitzung am 01. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

am 12. Mai 2021 hat die Bundesregierung die erste Novelle des Klimaschutzgesetz 2021 vorgelegt. Ein wesentlicher Baustein in diesem Gesetz ist der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien. Bezugnehmend auf diesen Teil des Entwurfes stellen wir hiermit nachfolgenden Antrag:

„Gemeinsam die Energiewende in Stadt und Landkreis vorbereiten und umsetzen“

1. Für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien (Windkraft und Solar) im Landkreis bedarf es der Ausweisung von weiteren Flächen. Der Rat der Hansestadt Lüneburg fordert hiermit den Landkreis auf, dass im Rahmen der aktuellen Debatte um die Neufestsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes dieses zu berücksichtigen und umzusetzen.

2. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Verwaltung auf, zu prüfen, ob und in welchem Umfang im Bereich Bilmer Berg III Windkraft- und Solaranlagen betrieben werden dürfen.

3: Wer über Klimaneutralität bis 2030 redet, muss auch gemeinsam handeln. Aus diesem Grund fordern wir die Verwaltung auf, mit dem Landkreis über die Gründung eines gemeinsamen Grundsatzausschusses „Klimaneutralität“ zu sprechen und einen solchen vorzubereiten. Mitglieder in solch einem Grundsatzausschuss könnten sein: Städte und Gemeinden des Landkreises, Politik, regionale Energieunternehmen, Umweltverbände usw.

Eine weitergehende Begründung des Antrages erfolgt mündlich in der Ratssitzung

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Salewski

Auf dem Meere 14-15
21335 Lüneburg

Tel.: 0 41 31/23 28 59
Fax: 0 41 31/33 104

Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE49 2405 0110 0057 0502 54
BIC: NOLADE21LBG

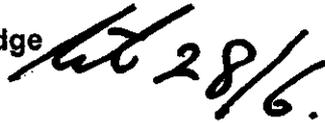
Vorsitzender:
Klaus-Dieter Salewski

Email: info@spd-ratsfraktion-lueneburg.de
Internet: www.spd-ratsfraktion-lueneburg.de

01R

ü b e r

Herrn Oberbürgermeister Mädge

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mädge 28/6'.

**Antrag der Stadtratsfraktion SPD vom 30.05.2021 zur Ratssitzung am 01.07.2021:
„Gemeinsam die Energiewende in Stadt und Landkreis vorbereiten und umsetzen“**

Stellungnahme der Verwaltung

In dem am 08.06.2021 durch den Rat beschlossenen „Klimaschutzplan der Hansestadt Lüneburg“ hat die Verwaltung dargestellt, dass das Erreichen der Klimaneutralität bis 2030 bezogen auf das Stadtgebiet einer großen Kraftanstrengung bedarf und eine isolierte Betrachtung des Stadtgebietes nicht zielführend ist.

Dies ist insbesondere auf die **grundsätzliche andere und strukturell komplexere Ausgangslage der Hansestadt als Oberzentrum gegenüber dem im Übrigen ländlich geprägten Landkreis Lüneburg** zurückzuführen.

Exemplarisch seien die **Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr und Gebäude** (im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes) genannt:

- Potentiale für erneuerbare Energien sind im Stadtgebiet weit schwieriger zu realisieren als im Landkreisgebiet, das gilt in besonderem Maße für den Ausbau der Windenergie. Im Gegensatz zum Kreisgebiet ist die Einwohnerzahl pro Fläche im Stadtgebiet sehr viel größer: Landkreis Lüneburg 139 EW/km², Hansestadt Lüneburg 1.076 EW/km². Die Siedlungsdichte im Stadtgebiet ist Ursache dafür, dass die Hansestadt über keine Vorrangflächen (mehr) für produktionsstarke Windenergieanlagen > 100m verfügt und derartige Potentiale nur durch den Landkreis Lüneburg über eine Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms erreicht werden können.
- Der Wohnungsbestand im Stadtgebiet weist einen hohen Anteil an Geschosswohngebäuden aus den 70er-Jahren mit entsprechendem energetischen Zustand auf. Außerdem ist die Einflussnahme der Hansestadt Lüneburg aufgrund der sehr heterogenen Eigentümerstruktur nur sehr begrenzt möglich. Die gewünschte und notwendige energetische Sanierung zur Treibhausgasminde rung lässt sich daher ungleich schwerer als im Landkreis mit entsprechend geringerem Gebäudebestand realisieren und kann im Übrigen nur durch Anreizschaffung erreicht werden. Gleiches gilt für den - bezogen auf die Fläche - hohen Anteil an Gewerbe- und Industrieflächen von über 5 km², die sowohl im Gebäudesektor als auch im energiewirtschaftlichen Sektor eine enorme Herausforderung mit Blick auf die Klimaschutzziele darstellen.

- Für den Verkehrssektor ist zu berücksichtigen, dass die Hansestadt als Oberzentrum mit ihrer Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz zahlreiche motorisierte Transit- und Zielverkehre bilanzieren muss, die ihren Ursprung nicht im Stadtgebiet haben. Für die im Landkreis Lüneburg außerhalb des Stadtgebietes generierten Verkehre bedarf es unter Einbeziehung des ÖPNV, für den der Landkreis Lüneburg Aufgabenträger ist, einer landkreisweiten Betrachtung.

Somit unterscheidet sich die Schwerpunktsetzung der Arbeit zum Erreichen der Klimaneutralität zwischen Hansestadt und Landkreis erheblich.

Vor diesem Hintergrund wird zu den Punkten 1. bis 3. im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. „Für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien (Windkraft und Solar) im Landkreis bedarf es der Ausweisung von weiteren Flächen. Der Rat der Hansestadt Lüneburg fordert hiermit den Landkreis auf, dass im Rahmen der aktuellen Debatte um die Neufestsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms diese zu berücksichtigen und umzusetzen.“

Raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) – das sind i. W. Gruppen von mehr als 5 Anlagen und Einzelanlagen über 100 m Gesamthöhe – können nur auf Flächen errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ dargestellt sind. Außerhalb der Vorranggebiete sind raumbedeutsame WEA ausgeschlossen. Im Rahmen des gegenwärtigen Änderungsverfahrens zum RROP können und sollen auch weitere Standorte auf ihre Eignung für weitere WEA überprüft werden.

Das Verfahren zur Bestimmung und Bewertung von geeigneten Flächen anhand landesweit durch den Windenergieerlass einheitlich vorgegebener Kriterien ist Aufgabe des Landkreises als unterer Raumordnungsbehörde. In das Änderungsverfahren zum RROP können selbstverständlich Anregungen für neue Standorte oder Bedenken zu Planungsansätzen eingebracht werden.

Anzuregen wäre hierfür eine Prüfung weiterer Flächen, die einen ausreichenden Abstand zu besiedelten Flächen haben und sich außerhalb der von der Raumordnungsbehörde zu berücksichtigenden sogenannten Tabuzonen befinden. Die konkrete Feststellung einer Eignung von Flächen wird im Verfahren zur Änderung des RROP stattfinden (s. Vortrag Stadtrat Moßmann in der Ratssitzung am 08.06.2021).

Flächen für Vorbehalts- oder Vorrangstandorte für Solarenergieanlagen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind bislang nicht im RROP dargestellt. Eine eigenständige Darstellung sollte jedoch angeregt werden:

Für raumbedeutsame PV-Anlagen wären Vorranggebiete darzustellen, die insbesondere die Verträglichkeit in der Landschaft und die Minimierung der Konflikte mit anderen Nutzungen sicherzustellen hätten. Nutzungskonkurrenzen mit anderen Nutzungen, wie Landwirtschaft oder Natur und Landschaft, wären so auszuschließen. Ein Schwellen- oder Richtwert für die Raumbedeutsamkeit ist allerdings bisher nicht einheitlich festgelegt.

Außerdem könnten im RROP Vorbehalts- oder Eignungsflächen dargestellt werden, die besonders gute Voraussetzungen für PV-Anlagen bieten und in denen vorzugsweise

Bauleitpläne für eigenständige Freiflächenanlagen aufgestellt werden sollen. Allerdings ist bei einer Darstellung zu berücksichtigen, dass dadurch eine Vorfestlegung und Ausschlusswirkung für andere Standorte im Außenbereich entstehen kann, wenn sie als öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer weiteren Darstellung, auch auf Flächennutzungsplanebene, entgegensteht.

Auch für die Darstellung von PV-Anlagen im RROP ist die konkrete Prüfung und Bewertung durch die Raumordnungsbehörde im Rahmen des Änderungsverfahrens erforderlich.

2. „In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Verwaltung auf, zu prüfen, ob und in welchem Umfang im Bereich Bilmer Berg III Windkraft und Solaranlagen betrieben werden dürfen.“

Im Bereich Bilmer Berg III werden die Flächen zwischen der Trasse der BAB A 39 und dem Elbeseitenkanal künftig auch für WEA oder PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden können.

In einem ausreichenden Abstand von Siedlungsflächen ist dabei auch ein weiteres „Vorranggebiet Windenergienutzung“ für raumordnungsrelevante Anlagen von über 100 m Gesamthöhe in Erwägung zu ziehen. Ein Abstand von mindestens 500 m wäre hier zu gewährleisten. Alle weiteren Faktoren wären vom Landkreis als zuständige Raumordnungsbehörde zu erheben, zu prüfen und zu bewerten.

Nach aktuellem Landesraumordnungsprogramm und dem Entwurf des Windenergieerlasses können jetzt auch WEA in Waldgebieten zugelassen werden. Damit wären auch Standorte in den bewaldeten Flächen am Kanal auf ihre Eignung für WEA zu untersuchen.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Hansestadt Lüneburg zu den Einzelthemen der Neuaufstellung des RROP wird, bei entsprechendem Auftrag des Rats, die Verwaltung die Darstellung eines neuen Vorranggebiets vorschlagen und begründen.

Sofern für eine großflächige PV-Anlage eine Raumordnungsrelevanz und damit der Vorbehalt einer Darstellung im RROP erkannt werden sollte, ist ebenfalls die Prüfung einer solchen Darstellung durch den Landkreis anzuregen.

Standorte für die nicht-raumbedeutsamen WEA bis zu 100 m Gesamthöhe lassen sich durch die Instrumente der Bauleitplanung nach dem BauGB festlegen. Ebenso Flächen für PV-Anlagen, die nicht raumbedeutsam sind. Auch hierfür ist die Darstellung im Flächennutzungsplan und eventuell die Festsetzung in einem Bebauungsplan die Voraussetzung für eine Zulassung.

Für Windkraftanlagen stellt der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Bilmer Berg III bereits eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dar. Diese wirkt bereits gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als eine Vorbehaltsfläche für Windenergie, die WEA im gesamten weiteren Außenbereich der Hansestadt Lüneburg ausschließt. Für weitere Standorte oder Flächen für WEA im Gebiet zwischen A 39 und ESK müsste also ein F.-Plan-Änderungsverfahren für eine Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen / Windenergie durchgeführt werden. Im zweistufigen Änderungsverfahren nach dem BauGB würde die konkrete Eignung der vorgesehenen Standorte im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit, ihre Emissionsbelastung, ihre Windhöufigkeit und zahlreiche weitere Gesichtspunkte untersucht und abgewogen werden. Im Ergebnis lassen sich voraussichtlich weitere Vorbehaltsflächen in diesem Gebiet darstellen.

Für Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, ist ebenfalls eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Versorgungsanlagen, hier mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“, erforderlich. Auch hierfür ist in einem Änderungsverfahren der jeweilige Standort zu untersuchen und abzuwägen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB würde eine derart dargestellte Vorbehaltsfläche genau bestimmt sein und weitere Standorte im Außenbereich ausschließen.

Da auf den Flächen des Bilmer Berg III zwischen BAB und ESK weiterhin auch die Entwicklung gewerblich genutzter Flächen beabsichtigt ist, wird für die Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen die überlagernde Darstellung mit gewerblichen Bauflächen angeregt. Die konkrete Darstellung und Abgrenzung der Flächen wird nach einem entsprechenden Beschluss in einem späteren Änderungsverfahren festgelegt.

Sofern in einem Gebiet, das bereits in einem Bebauungsplan als Gewebe- oder Industriegebiet festgesetzt ist, WEA oder PV-Anlagen entstehen sollen, hängt die Zulässigkeit von den jeweiligen Festsetzungen ab. Als Nebenanlage oder auch als Hauptanlage für gewerbliche Zwecke ist im Rahmen der Ausnutzungsziffern des Bebauungsplans von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen. In noch aufzustellenden oder zu ändernden Plänen können, sofern beabsichtigt, auch umfangreichere Anlagen durch entsprechende planerische Festsetzungen zugelassen werden.

3. „Wer über Klimaneutralität bis 2030 redet, muss auch gemeinsam handeln. Aus diesem Grund fordern wir die Verwaltung auf, mit dem Landkreis über die Gründung eines gemeinsamen Grundsatzausschusses „Klimaneutralität“ zu sprechen und einen solchen vorzubereiten. Mitglieder in solch einem Grundsatzausschuss könnten sein: Städte und Gemeinden des Landkreises, Politik, regionale Energieunternehmen, Umweltverbände usw.“

Aufgrund der oben skizzierten unterschiedlichen strukturellen Ausgangslage zwischen Hansestadt Lüneburg und übrigen Landkreisgebiet hat die Verwaltung im Klimaschutzplan die Einrichtung eines Grundsatzausschusses angeregt, der auf politischer Ebene unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Oberzentrums die Entwicklung von Lösungen diskutiert und vorbereitet, bei der auch die Rolle und Verantwortung des Landkreises berücksichtigt wird.

Die im Antrag vorgeschlagene Einrichtung des Grundsatzausschusses „Klimaneutralität“ und seine Besetzung werden von der Verwaltung aus den o.g. Gründen unterstützt und befürwortet. Auch die Erweiterung des Gremiums um jene relevanten Akteure, ohne die vor Ort die Erreichung der Klimaneutralität nicht möglich sein wird, wird als zielführend erachtet.



Gundermann



Moßmann

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 60,00 €.